

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Michael Sauer

Nur per E-Mail:
m.sauer.4p3dk968k4@fragdenstaat.de

Datum: 15. März 2019

Bearbeiter: Herr S. Müller

Telefon: 033203 356-20

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: SMü/002/19/0426

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Gemeinde Michendorf vom 16. Dezember 2018

Ihre E-Mail vom 7. März 2019 (www.fragdenstaat.de, # 35216)

Sehr geehrter Herr Sauer,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 7. März 2019. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber der Gemeinde Michendorf zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform www.fragdenstaat.de beantragten Sie am 16. Dezember 2018 die Zusendung von Kopien aller schriftlichen Vorgänge zum Bau eines befestigten Gehwegs. Den Eingang des Antrags bestätigte Ihnen die Gemeinde Michendorf am darauffolgenden Tag. Am 21. Februar 2019 erinnerten Sie die Gemeindeverwaltung an die noch ausstehende Beantwortung Ihres Antrags. Daraufhin teilte Ihnen diese mit, Ihnen am 31. Januar 2019 schriftlich geantwortet zu haben. Per E-Mail vom 27. Februar 2019 erläuterten Sie der Gemeinde, dass es sich bei dem Schreiben vom 31. Januar 2019 um die Beantwortung einer nicht mit dem vorliegenden Antrag identischen Anfrage Ihrerseits handelte, und baten erneut um eine vollständige Akteneinsicht im Sinne Ihrer Antragstellung vom 16. Dezember 2018. Am 6. März 2019 übersandte Ihnen die Gemeinde einen eingescannten Zwischenbescheid vom 28. Februar 2019, der auf dem Postweg nicht habe zugestellt werden können. Darin informierte die Behörde Sie darüber, dass sie die von dem Informationszugang betroffenen Personen, deren Daten aus der Akte hervorgehen, angeschrieben und um eine Stellungnahme bis zum 19. März 2019 gebeten habe. Per E-Mail vom 7. März 2019 erkundigten Sie sich bei der Verwaltung, weshalb die personenbezogenen Daten nicht geschwärzt würden. In Ihrer Beschwerde vom selben Tage machten Sie uns gegenüber geltend, die Gemeinde Michendorf verzögere die Bearbeitung des Antrags vorsätzlich.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir die Gemeinde Michendorf gebeten, über Ihren Antrag nach Ablauf der Stellungsfrist für die Betroffenen umgehend zu entscheiden. Wir haben ihr empfohlen, dabei die Aussonderungsvorschrift des § 6 Abs. 2 AIG zu beachten. Außerdem haben wir die Gemeinde gebeten, uns über ihr weiteres Vorgehen zu unterrichten.

Über den Fortgang der Angelegenheit halten wir Sie auf dem Laufenden, stehen Ihnen für Rückfragen aber auch zwischenzeitlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller

Anlage

Informationen zur Datenverarbeitung